



Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 - Bergbau und Energie in NRW

Geschäftszeichen 62.41.3-5-36

Dortmund, den 15. Februar 2021

Antrag der K+S Minerals and Agriculture GmbH auf Zulassung der 6. Änderungsanzeige des Rahmenbetriebsplans vom 21.05.1985 für das Steinsalzbergwerk Borth in 47495 Rheinberg

**Bekanntmachung
gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die K+S Minerals and Agriculture GmbH hat bei der Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6 - die Zulassung der 6. Änderungsanzeige des Rahmenbetriebsplans vom 21.05.1985 für das Steinsalzbergwerk Borth (Auffahrung von 2 Doppelstrecken zur Lagerstättenerkundung im Südgraben und der Südwestflanke 3) beantragt.

Dieses Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des UVPG und bedarf gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 1 UVPG i.V.m. § 1 a) bb) UVP-V Bergbau der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien ist die zuständige Behörde zum Ergebnis gekommen, dass die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei einer Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Änderung eines Rahmenbetriebsplanes, dessen Abbau innerhalb einer in der RBP-Zulassung von 1985 festgelegten Grenze stattfindet. Die Änderung umfasst die Auffahrung von zwei Explorationsstrecken als Doppelstreckensystem mit einem Querschnitt von 66 m² (6 m Höhe und 11 m Breite) und einer Länge von ca. 2000 m bzw. ca. 3000 m. Die Doppelstrecken laufen zum Teil außerhalb der zugelassenen Grenzen und verursachen Senkungen außerhalb der zugelassenen Grenzen des bestehenden RBP. Diese Strecken werden mit anstehendem Material versetzt, sofern in diesem Bereich zukünftig kein weiterer Abbau zugelassen wird. Mit diesem Versatz sind Senkungen von maximal 7 cm zu erwarten. Außerdem

werden an den geplanten Endpunkten mehrere fächerförmige Horizontalbohrungen zur geologischen Erkundung erstellt.

Der Senkungsschwerpunkt des Doppelstreckensystems liegt in einem Bereich mit großem Grundwasserflurabstand und führt dort zu keinen Auswirkungen. In den Niederungsbereichen mit geringem Grundwasserflurabstand kann die Senkung dazu beitragen, dass der Austrocknung durch die Sohlerosion des Rheins und durch klimatische Effekte entgegengewirkt wird.

Auswirkungen durch die Sprengerschütterungen auf die menschliche Gesundheit bleiben deutlich unterhalb der maßgeblichen Anhaltswerte.

Die vorhabenbedingten Auswirkungen können keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter hervorrufen.

Eine UVP ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gem. § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Die Unterlagen zur UVP-Vorprüfung sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund, zugänglich.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung wird auch unter dem folgenden Link auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg:

www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen

sowie gemäß § 20 Abs. 2 UVPG auf der Website des zentralen Portals (Umweltverträglichkeitsprüfungen Nordrhein-Westfalen) <https://uvp-verbund.de/nw> veröffentlicht.

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 - Bergbau und Energie in NRW
Im Auftrag:

gez. Billermann